



Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

1/2026, 12. Januar 2026

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin	2
Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Verleihung des Grades Doktor der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.)	3

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 27.11.2024 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 13/2024 vom 08.05.2024) erlassen:¹

Artikel I

1. § 8 Absatz 2 erhält die Fassung:

(2) Als Gutachter*in für die Dissertation bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gutachter*innen unter Beachtung folgender Vorgaben:

- a) Besteht die Dissertation aus einer unveröffentlichten Arbeit gemäß § 7 Absatz 2 lit. a), aa), darf der*die Betreuer*in aus Gründen der Qualitätssicherung nicht gleichzeitig Gutachter*in sein.
- b) Besteht die Dissertation aus einer kumulativen Arbeit gemäß § 7 Absatz 2 lit. b) oder aus einer Monographie, die in Teilen veröffentlicht ist gemäß § 7 Absatz 2 lit. ab), kann der*die Betreuer*in gleichzeitig Gutachter*in der Arbeit sein. Mindestens einer der Gutachter*innen darf nicht zugleich Mitautor*in den für die Dissertation maßgeblichen Publikationen sein.

Die Gutachter*innen müssen

- Hochschullehrer*innen,
- Nachwuchsguppenleiter*innen oder
- wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Venia Legendi in einer Disziplin des Fachbereichs Geowissenschaften sein. Weiterhin kann auch auf Antrag eine*r der Gutachter*innen Mitarbeiter*in des Fachbereichs Geowissenschaften sein, der*die seine*ihre Berufungsfähigkeit nach BerlHG §100 durch eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch auf eine W2 oder W3 Professur nachweisen kann. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizulegen.

Mindestens eine*r der beiden Gutachter*innen muss Hochschullehrer*in an einer Universität sein.

Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Wissenschaftsgebiet, das in einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin in Forschung und Lehre vertreten ist, sollte der*die weitere begutachtende Hochschullehrer*in dieses anderen Fachbereichs der Promotionskommission entsprechend § 9 angehören. Gutachter*innen aus einer nicht-geowissenschaftlichen Disziplin können im Einzelfall zugelassen werden. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt. Bei Gutachter*innen, die nicht Mitglied des Fachbereichs Geowissenschaften sind legt die*der Doktorand*in einen Lebenslauf der entsprechenden Gutachterin bzw. des entsprechenden Gutachters bei, aus dem eindeutig die unter § 8 Abs. 2 lit. b) genannten Qualifikationen hervorgehen.

2. § 9 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Mindestens eines der Mitglieder der Promotionskommission aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen darf nicht Mitglied desselben Instituts sein wie die*der Kandidat*in. Mindestens eines der Mitglieder der Promotionskommission muss promovierter* wissenschaftlicher* Mitarbeiter*in einer wissenschaftlichen Disziplin des Fachbereichs Geowissenschaften sein.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. November 2025 bestätigt worden.

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Verleihung des Grades Doktor der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) hat der erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 07.09.2023 folgende Promotionsordnung erlassen:²

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Einschreibung als Studierende/r zur Promotion
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Durchführung und Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 14 Vorläufige Führung des Doktorgrades
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren
- § 18 Gemeinsame Dissertation mit anderen Universitäten
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

² Diese Ordnung ist am 27. November 2025 vom Präsidium der Freien Universität Berlin bestätigt worden.

**§ 1
Bedeutung der Promotion, Doktorgrad**

(1) Der Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (*Doctor medicinae veterinariae*, abgekürzt: Dr. med. vet.) oder eines Doctor of Philosophy (PhD.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Mit der Promotion wird über den Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Veterinärmedizin kann der Grad eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber (*Doctor medicinae veterinariae honoris causa*, abgekürzt: Dr. med. vet. h. c.) verliehen werden.

(4) Die Grade gemäß Abs. 1 können vom Fachbereich jeweils nur einmal verliehen werden. Ist der Grad Dr. med. vet. bereits zur Verleihung gekommen, kann der Grad PhD. nur nach Durchführung eines weiteren Promotionsverfahrens mit einer neuen Dissertation auf einem veterinärmedizinischen Fachgebiet, das nicht schon in der ersten Dissertation behandelt worden ist, und nach Erfüllung der weiteren Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 verliehen werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Grad Dr. med. vet. nach der Verleihung des Grades PhD. angestrebt wird.

**§ 2
Promotionsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. Der Fachbereichsrat bestellt für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung jeder Amtsperiode wird aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen eine Promotionsausschussvorsitzende*r sowie eine Stellvertreter*in benannt.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Sitzungen des Promotionsausschusses/der Promotionskommission können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn

die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(4) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(5) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen.

(6) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren.

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren, sobald sie oder er ein Thema für das Dissertationsvorhaben erhalten hat. Der Antrag auf Zulassung ist an den Promotionsausschuss zu richten.

Der Zulassungsantrag muss Folgendes enthalten:

1. Den Arbeitstitel für das Dissertationsvorhaben.
2. Die*Den Hochschullehrer*in des Fachbereichs, die oder der das Dissertationsvorhaben betreut.
3. Bei extern vergebenen Dissertationsvorhaben: die Professorin oder den Professor bzw. die Privatdozentin oder den Privatdozenten der externen Einrichtung. In diesem Fall ist im Antrag ein*e Hochschullehrer*in des Fachbereichs Veterinärmedizin zu nennen, die oder der das Dissertationsvorhaben im Fachbereich vertritt. Soweit die Dissertation in einer nicht zum Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin gehörenden Einrichtung angefertigt werden soll, ist eine Einverständniserklärung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters dieser Einrichtung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringen.
4. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welcher Universität oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung bereits einmal eine Dissertation eingereicht worden ist.
5. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis mit der Freien Universität Berlin besteht; hierzu zählen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG auch Drittmittelbeschäftigungen.
6. Eine schriftliche Anerkennung der Verpflichtung zur Teilnahme an den Kursen: Gute wissenschaftliche Praxis, Literaturrecherche und Statistik.

(2) Dem ausgefüllten Antrag sind beizufügen:

1. Eine Kopie der Betreuungsvereinbarung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

2. Für den Grad Dr. med. vet. das Zeugnis über die an einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte des In- bzw. Auslandes vollständig bestandene Tierärztliche Prüfung. Soweit der Zulassungsantrag schon vor dem vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Prüfung gestellt wird, muss das Zeugnis innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der Tierärztlichen Prüfung nachgereicht werden.

3. Für den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD.) ist das Zeugnis über die an einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte des In- bzw. Auslandes vollständig bestandene Tierärztliche Prüfung erforderlich oder der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studienfach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durch die Ablegung einer Master- oder Diplomprüfung. Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als die genannten Studienabschlüsse, kann sie oder er zum PhD-Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist.

4. Ein Lebenslauf.

(3) Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach Abs. 1 und ist die Betreuung der Arbeit (§ 6) gesichert, so lässt der Promotionsausschuss sie oder ihn zum Promotionsverfahren zu. Im Fall von Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erfolgt die Zulassung befristet. Das Datum des Zulassungsbescheids gilt als Beginn der Promotion.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine bereits fertig gestellte Dissertation aus einem Fachgebiet vorgelegt werden, das am Fachbereich von einer*einem Hochschullehrer*in in Forschung und Lehre vertreten wird. Voraussetzung für die Zulassung ist in diesem Fall, dass eine Begutachtung der Dissertation fachlich gesichert werden kann. Die Dissertation darf nicht an einer anderen Universität oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) eingebracht oder bewertet worden sein.

(5) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die die Tierärztliche Prüfung an Universitäten oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgelegt haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen im Benehmen mit der*dem betreuenden Hochschullehrer*in oder über die Gleichwertigkeit der Tierärztlichen Prüfung.

Für den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD.) ist für außerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgelegte Master- oder Diplomprüfungen die Aufnahme durch den Promotionsausschuss zu beschließen. In allen Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen des Generalsekretariats der Kultusministerkonferenz einzuholen.

§ 4 Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorand*innen, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion einschreiben (Immatrikulation).

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Promotionsleistungen

(1) Für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) sind folgende Leistungen zu erbringen:

die Dissertation (§ 7), und
die mündliche Prüfung (§ 10).

(2) Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (PhD.) sind folgende Leistungen und Nachweise zu erbringen

- die Dissertation (§ 7),
- die mündliche Prüfung (§ 10) und

der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichgestellte Nachweise. Die Prüfung der Nachweise erfolgt durch die DRS.

§ 6 Durchführung und Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Dissertationsthema soll in der Regel aus einem am Fachbereich in Forschung und Lehre vertretenen Fachgebiet stammen. Das Thema wird von einer*einem Hochschullehrer*in des Fachbereichs ausgegeben. Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Jahre.

(2) Überschreitet eine Doktorand*in die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 1, so hat sie oder er im Promotionsbüro schriftlich eine Verlängerung der Zulas-

sung zu beantragen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgeht, die von der*dem betreuenden Hochschullehrer*in genehmigt wurde. Die Zulassungsverlängerung ist bei der Studierendenverwaltung vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der*dem Doktorand*in zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein*e als Studierende*r zur Promotion eingeschriebene*r Doktorand*in wird exmatrikuliert.

(3) Das Dissertationsvorhaben wird im Regelfall von einer*einem Hochschullehrer*in des Fachbereichs Veterinärmedizin, die oder der das Thema ausgegeben hat, betreut. Die Betreuer*innen oder Betreuer schließen mit der*dem Doktorand*in eine Betreuungsvereinbarung ab. Mit ihrem Abschluss verpflichten sie sich gegenüber der Doktorand*in und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer hat der*dem Doktorand*in zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens in angemessenem Rahmen zur Verfügung zu stehen.

(5) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Doktorand*in über die Fortführung der Betreuung. Im Falle der Fortführung der Betreuung gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 entsprechend.

(6) Von Änderungen oder der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Schreiben muss von der*dem betreuenden Hochschullehrer*in gegengezeichnet sein. Ein gleichzeitiger Themen- und Betreuerwechsel gilt als Abbruch des Dissertationsvorhabens. Für das neue Promotionsvorhaben ist erneut ein Antrag auf Zulassung zu stellen. Ein Betreuerwechsel unter Beibehaltung des Themas ist von der Betreuerin oder dem Betreuer, die oder der das Thema vergeben hat, schriftlich zu genehmigen. Ein Themenwechsel ist schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Abschluss des Promotionsverfahrens ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und der*dem Doktorand*in möglich. Die*Der Doktorand*in muss als Autor*in genannt werden. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn ein Betreuungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht, entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Dissertation

(1) Die*Der Doktorand*in muss eine Dissertation vorlegen, die auf selbstständiger Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Veterinärmedizin oder ihrer Grenz-

gebiete beruht und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden

1. eine Monographie

oder

2. eine kumulative Arbeit, bestehend aus mindestens zwei, thematisch in engem Zusammenhang stehenden Einzelarbeiten, die in referierten Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem veröffentlicht oder akzeptiert sind. Dabei soll es sich bei beiden Publikationen in der Regel um ungeteilte Erstautorenschaften handeln. Diese beiden Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit einer Dissertation als Monographie hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistung gleichwertig sein. Es ist eine übergreifende Einleitung, Literaturübersicht und Diskussion zu erstellen und einzureichen.

3. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen,

a) wenn lediglich eine einzelne Publikation in ungeteilter Erstautorenschaft in einer international führenden „peer-reviewed“ Fachzeitschrift als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden soll. Die Einreichung einer einzelnen Publikation in ungeteilter Erstautorenschaft ist schriftlich zu beantragen. Im Zweifelsfall kann der Promotionsausschuss eine*n Gutachter*in hinzuziehen.

b) wenn eine der beiden Publikationen eine geteilte Erstautorenschaft ist. Die Einreichung einer Publikation in geteilter Erstautorenschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss den wissenschaftlichen Vorteil der geteilten Erstautorenschaft ausführlich begründen. Im Zweifelsfall kann der Promotionsausschuss eine*n Gutachter*in hinzuziehen. Dem Antrag muss eine Erklärung der weiteren Erstautoren beigelegt werden, dass sie mit der Verwendung der Publikation für eine Promotion einverstanden sind.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der*des Doktorand*in eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die*Der Doktorand*in ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen ausführlich darzulegen. Die Erklärung ist der Dissertation beizufügen und mit ihr zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt ohne die Nennung der Namen und Anschriften der Mitautoren oder Mitautorinnen. Diese sind in der Promotionsakte zu vermerken.

(4) Die*Der Doktorand*in muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben.

(5) Die Dissertation kann in deutscher und/oder englischer Sprache vorgelegt werden. Jede Dissertation

muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache unter Angabe des Titels enthalten.

(6) Auf dem Titelblatt der Dissertation sind anzugeben:

1. die Einrichtung, in der die Arbeit angefertigt wurde, bei außerhalb des Fachbereichs Veterinärmedizin angefertigten Dissertationen ist das Institut, die Klinik oder sonstige Einrichtung des Fachbereichs Veterinärmedizin zu nennen, dem oder der die Dissertation fachlich zuzuordnen ist,
2. das Dissertationsthema,
3. der Name der Verfasserin oder des Verfassers und ihr oder sein Geburtsort,
4. das Jahr der Promotion und
5. die Journalnummer (fortlaufende Nr. Promotionsjournal).

Aus der Titelseite muss weiter ersichtlich sein, dass es sich um eine zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) oder eines Doctor of Philosophy (PhD.) beim Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation handelt.

Auf der zweiten S. sind die Namen de*des Dekan*in und der Gutachter*innen aufzuführen.

Auf der letzten S. ist die Selbstständigkeitserklärung abzugeben. Ergänzend müssen alle Umstände aufgeführt werden, die mögliche Interessenskonflikte anzeigen. Hierzu zählen alle, insbesondere von privatwirtschaftlicher Seite, gewährten finanziellen Zuwendungen einschließlich Kostenübernahmen für Teilnahmen an Tagungen und Informationsveranstaltungen sowie Publikationen oder die Gewährung anderer Vorteile (etwa des Zugangs zu Forschungsdaten, der Nutzung technischer Infrastruktur oder von Instrumentarium, von pharmakologischen Erzeugnissen und/oder Medizinprodukten eines bestimmten Herstellers oder der Nutzung von Räumlichkeiten), die die Ergebnisse der Arbeit im Sinne Dritter beeinflusst haben könnten.

(7) Die Dissertation ist zur Begutachtung zusammen mit dem Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis, Literaturrecherche und Statistik gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 beim Promotionsbüro in einer elektronischen Version (PDF) einzureichen. Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung sowie einer Prüfung auf unerlaubte automatisierte Texterstellung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich drei Gutachter*innen. Er gibt die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens der Dissertation innerhalb des Fachbereichs

bekannt. Hochschullehrer*innen anderer Universitäten oder rechtlich gleichgestellter Einrichtungen können als Gutachter*innen bestellt werden. Mindestens eine*r der Gutachter*innen muss hauptberufliche Hochschullehrer*in am Fachbereich sein. Mindestens eine*r der Gutachter*innen darf nicht zugleich Mitautor*in der für die Promotion maßgeblichen Publikation(en) sein.

(2) Ein*e Gutachter*in ist in der Regel die*der betreuende Hochschullehrer*in. Der Promotionsausschuss bestellt zwei weitere Gutachter*innen, die fachlich für das Thema der Dissertation kompetent sind. Die Gutachter*innen sollten unterschiedliche Fachgebiete vertreten.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung zu erstellen. Die Erstellung des Gutachtens gehört gemäß § 99 BerIHG zu den dienstlichen Aufgaben von Hochschullehrer*innen. Die Gutachten werden vertraulich behandelt. Sie müssen auf die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang eingehen, die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht ein*e Gutachter*in in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss sie oder er diese in einer Anlage zum Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jede*r Gutachter*in entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Note gemäß § 11 Abs. 1, die einmalige Überarbeitung oder die Ablehnung zu empfehlen.

(4) Weichen die Bewertungen Gutachter*innen um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Gutachter*in bestellen. Dies gilt auch, sollten sich entsprechende Abweichungen aus den Stellungnahmen gemäß Abs. 5 ergeben oder wenn ein Gutachten die Ablehnung, ein anderes Gutachten eine andere Bewertung empfiehlt, unabhängig davon, wie groß die Notenabweichung ist.

(5) Von der Eröffnung des Begutachtungsverfahrens an liegt jede Dissertation für vier Wochen in der Fachbereichsverwaltung – Promotionsbüro – zur Einsichtnahme aus. Über die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens werden alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs Veterinärmedizin vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise unterrichtet. Jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs ist zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme berechtigt, die den Promotionsakten beige-fügt wird.

§ 9

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Frist gemäß § 8 Abs. 5 setzt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission ein. Mitglieder der Promotionskommission sind die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Gutachter*innen.

(2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Auf-

gaben der Promotionskommission ergeben sich aus dieser Ordnung. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über das weitere Verfahren nach Eingang eines weiteren Gutachtens gemäß § 8 Abs. 4 oder einer gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 5 sowie Entscheidungen gemäß Abs. 3 und § 11 Abs. 2.

(3) Dissertationen, die behebbare Mängel aufweisen, können durch die Promotionskommission zur einmaligen Überarbeitung an die*den Doktorand*in zurückgegeben werden. Die Überarbeitung hat innerhalb eines Jahres nach der Zustellung der Entscheidung der Promotionskommission zu erfolgen. Nach der Wiedervorlage wird sie den Gutachter*innen erneut zur Begutachtung vorgelegt und nach § 8 Abs. 5 erneut in der Fachbereichsverwaltung ausgelegt. Bei erheblichen Mängeln wird die Dissertation abgelehnt.

(4) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Fachbereich den tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die drei von den gemäß § 8 Abs. 1 bestellten Gutachter*innen vertretenen Fachgebiete. Sie wird als Kollegialprüfung und/oder Einzelprüfung durchgeführt. Eine Kollegialprüfung nehmen entweder die drei Gutachter*innen oder zwei Gutachter*innen ab. Eine Einzelprüfung nimmt eine*r der drei Gutachter*innen im Beisein einer*eines promovierten sachkundigen Beisitzer*in oder eines promovierten sachkundigen Beisitzers ab. Ist die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bewertet worden oder besteht die Möglichkeit einer rechnerischen „summa cum laude“ Bewertung, findet die mündliche Prüfung immer als Kollegialprüfung der gesamten Promotionskommission statt. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Ist ein*e Gutachter*in längerfristig verhindert erfolgt eine Vertretung, in der Regel durch ein Mitglied der Promotionskommission.

(2) In der mündlichen Prüfung soll die*der Doktorand*in nachweisen, dass sie oder er die Ergebnisse der Dissertation in einen breiteren Rahmen der veterinärmedizinischen Wissenschaft einordnen kann. Sie findet in Form einer Aussprache statt und dauert in jedem der drei von den Gutachter*innen vertretenen Fachgebiete mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die mündliche Prüfung wird mit den Noten gemäß § 11 Abs. 1 bewertet. Jede*r Gutachter*in bewertet nur das eigene Fachgebiet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in allen drei Fachgebieten gemäß Abs. 1 jeweils mindestens die Note „rite“ erreicht wurde.

(3) Der Termin der mündlichen Prüfung wird durch den Promotionsausschuss nach der Bewertung der Dissertation mit mindestens der Note „rite“ angesetzt. Die

mündliche Prüfung ist öffentlich, es sei denn, die*der Doktorand*in widerspricht. Die mündliche Prüfung kann mit Zustimmung der*des Doktorand*in unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die*der Vorsitzende nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung über Videotelefonie besteht nicht.

(4) Hat die*der Doktorand*in in einem oder mehreren Fachgebieten die Beurteilung „non sufficit“ erhalten, so kann dieser Teil der Prüfung innerhalb eines Jahres, frühestens aber nach drei Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung informiert der Promotionsausschuss unter Angabe des Titels der eingereichten Dissertation die tierärztlichen Bildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude	ausgezeichnet	= 0,0 bis 0,2
magna cum laude	sehr gut	= 0,3 bis 1,4
cum laude	gut	= 1,5 bis 2,4
rite	genügend	= 2,5 bis 3,4
non sufficit	nicht genügend	= > 3,4

(2) Die Promotionskommission setzt die Gesamtnote der Promotion in der Regel als arithmetisches Mittel aus

den dreifach gewichteten Noten der drei Gutachter*innen für die Dissertation und den je einfach gewichteten Noten für die Leistungen in der mündlichen Prüfung fest. Bei der sich ergebenden Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

summa cum laude	ausgezeichnet	= 0,0 bis 0,2
magna cum laude	sehr gut	= 0,3 bis 1,4
cum laude	gut	= 1,5 bis 2,4
rite	genügend	= 2,5 bis 3,4
non sufficit	nicht genügend	= > 3,4

§ 12

Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren

Nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung erhält die*der Doktorand*in auf Wunsch eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie oder er die für die Zuerkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) oder eines Doctor of Philosophy (PhD.) erforderlichen Promotionsleistungen erbracht hat. Die Bescheinigung enthält den

Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat. Sie berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Nach abgeschlossener schriftlicher Begutachtung und vor der mündlichen Prüfung erteilt die*der betreuende Hochschullehrer*in der Dissertation der*dem Doktorand*in die Druckerlaubnis für die Dissertation. Auflagen zu Änderungen, die im Begutachtungsverfahren geltend gemacht wurden, müssen zuvor berücksichtigt werden.

(2) Innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung sind 8 gebundene Drucke der Dissertation in der Bibliothek des Fachbereiches einzureichen und die Arbeit muss zusätzlich elektronisch auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin veröffentlicht werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängert werden. Ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag ist bis 14 Tage vor Ablauf der Frist gemäß Satz 1 beim Promotionsausschuss zu stellen. Versäumt die*der Doktorand*in diese Frist, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 14

Vorläufige Führung des Doktorgrades

(1) Die*der Doktorand*in kann von der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht nach § 13 Abs. 2 auf Antrag an den Promotionsausschuss vorübergehend freigestellt werden, wenn die in der Dissertation enthaltenen Ergebnisse aufgrund laufender Patentierungsverfahren oder sonstiger vergleichbarer Gründe nicht innerhalb der Fristen gemäß § 13 Abs. 2 publiziert werden können.

(2) Die*der Dekan*in kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 der*dem Doktorand*in auf deren oder dessen schriftlichen Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Doctor medicinae veterinariae, abgekürzt: Dr. med. vet.) bzw. eines Doctor of Philosophy (PhD.) vorläufig erteilen. Der Antrag ist zu begründen, den geltend gemachten Gründen sind die entsprechenden Nachweise und Belege beizufügen.

(3) Die Erlaubnis zur vorläufigen Führung der Grade gemäß Abs. 2 ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf begründeten Antrag der*des Doktorand*in um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Die vorläufige Führungserlaubnis erlischt, wenn die Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht nicht innerhalb der im Bescheid über die Erlaubnis zur vorläufigen Führung der Grade gemäß Abs. 2 im Hinblick auf den Verfahrensstand der Patentierung oder der ver-

gleichbaren Gründe festgesetzten Frist erfüllt wird. Eine Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt erst nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 15 Abs. 1.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 wird die Promotionsurkunde in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt und enthält die folgenden Angaben:

1. den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Veterinärmedizin
2. die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades
3. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten
4. den Titel der Dissertation
5. die Gesamtnote
6. das Datum der Promotion; als solches gilt der Tag der letzten mündlichen Prüfung
7. die Unterschrift und den Namen der Dekanin oder des Dekans
8. das Siegel der Freien Universität Berlin

(2) Doktorand*innen, die bei erfolgreich abgeschlossenem Studium der Veterinärmedizin die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy (PhD.) gemäß § 5 Abs. 2 erfüllen, kann stattdessen auf Antrag der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) verliehen werden.

(3) Doktorand*innen sind verpflichtet, vor Aushändigung der Promotionsurkunde eine unterzeichnete und von der Betreuerin oder dem Betreuer gegengezeichnete Bestätigung vorzulegen, dass die der Dissertation zu Grunde liegenden Primärdaten unter Verantwortung der Betreuerin oder des Betreuers für einen Zeitraum von zehn Jahren in ihrem oder seinem Arbeitsbereich aufbewahrt werden.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der*des Doktorand*in das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er

erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die *der Doktorand*in hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(3) Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der, von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Es muss vertraglich sichergestellt werden, dass die essenziellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin sowie der Promotionsstudienordnung für das Promotionsprogramm Biomedical Science in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet werden.

(3) Die*der Doktorand*in muss an den beteiligten Einrichtungen zur Promotion zugelassen sein.

(4) Die Arbeit wird auf Englisch verfasst und muss neben der englischen auch eine deutsche Zusammenfassung enthalten.

(5) Die Begutachtung der Dissertation wird von beiden Einrichtungen im Einklang mit den jeweils geltenden Ordnungen gemeinsam durchgeführt. Mindestens eines der drei erforderlichen Gutachten muss von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer des Fachbereichs Veterinärmedizin stammen.

(6) Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrer*innen aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Die Gutachter*innen sind in der Regel Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann um bis zu zwei weitere, ggf. externe, Hochschullehrer*innen erweitert werden, wobei die paritätische

Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass alle Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(7) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden. Die Bewertungsskala des ECTS (European Credit Transfer System) wird hierbei zugrunde gelegt:

summa cum laude		
ausgezeichnet	pass w. distinction	= 0,0 bis 0,2 A
magna cum laude		
sehr gut	pass / very good	= 0,3 bis 1,4 B
cum laude		
gut	pass / good	= 1,5 bis 2,4 C
rite		
genügend	pass	= 2,5 bis 3,4 D
non sufficit		
nicht genügend	fail	= > 3,4 F

(8) Die Disputation kann unter der Voraussetzung, dass sowohl die Kandidatin oder der Kandidat als auch sämtliche Mitglieder der Promotionskommission einverstanden sind, per Videotelefonie durchgeführt werden. Eine störungsfreie Übertragung von Bild und Ton ist dafür sicherzustellen.

(9) Die beiden Hochschulen verpflichten sich, den Doktorgrad gemeinsam zu verleihen. Es wird nur ein Doktorgrad verliehen. Beide Hochschulen stellen daher entweder eine gemeinsame englischsprachige oder ggf. eine gemeinsame zweisprachige Promotionsurkunde aus. Damit erwirbt die*der Doktorand*in das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen.

§ 19 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer*eines Hochschullehrer*in des Fachbereichs den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber (Dr. med. vet. h. c.) für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Veterinärmedizin verleihen. Für die Beurteilung der Leistungen ist eine Kommission einzusetzen, die dem Fachbereichsrat ein Gutachten erstattet. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

Anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann die Promotionsurkunde feierlich („Goldene Promotion“) erneuert werden.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin vom 13. Juli 2010 (FU-Mitteilungen 32/2011), geändert am 12. Januar 2012 (FU-Mitteilungen 11/2012) außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnen waren, werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden nach dieser Ordnung oder der bisher geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin durchgeführt. Die Wahlscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.